

Die Reichswehr

ist die gemäß Beschluss der deutschen Nationalversammlung (Gesetz vom 6. 3. 1919) neugebildete, vorläufige Wehrmacht des Deutschen Reiches.

Das Bayerische Kontingent der Reichswehr

wird gemäß Ausführungsverordnung der bayer. Regierung vom 10. Mai 1919 aufgestellt und steht im Frieden unter dem Oberbefehl der bayerischen Regierung, im Krieg unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten. Seine Aufgabe ist die Verteidigung der Grenzen des Reichs und der engeren Heimat Bayern und der Schutz, der vom Volk eingesetzten rechtmäßigen Regierung.

Freiwillige Mitarbeit, freiwillige Pflichterfüllung, freiwillige Disziplin bilden die Grundlage der neuen Wehrmacht. Als Organ eines demokratischen Volksstaats ist die Reichswehr auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut, die dem einzelnen sein persönliches Recht verbürgen ohne das Funktionieren des Ganzen zu lähmeln. Die Befehlsgewalt üben die Führer aus.

Die Offizierslaufbahn steht bewährten Unteroffizieren und Mannschaften offen.

Mindestens 30% der bis zum 1. Oktober 1919 auszusprechenden Beförderungen zum Offizier sind für bewährte Unteroffiziere vorbehalten. Gewählte Vertrauensleute aus den Reihen der Unteroffiziere und Mannschaften sollen ein Verbindungsglied sein zwischen Führer und Truppe; sie wirken mit bei allen Anordnungen, die sich auf die Fürsorge für die Mannschaft und auf soziale und wirtschaftliche Fragen beziehen, ebenso bei Urlaubs- und Beschwerdeangelegenheiten. Beschwerderecht und Disziplinarstrafordnung sind dem Geist der Gegenwart angepasst. Insbesondere darf der Bestrafte vor Antritt der Strafe Beschwerde einlegen; bis zur Entscheidung ruht die Vollstreckung der Strafe.

Die Urlaubsansprüche der Reichswehrangehörigen sind durch Verordnung festgelegt. Mannschaften, Unteroffiziere und Leutnants z. B. erhalten im ersten Dienstjahr mindestens 14 Tage Urlaub, vom zweiten bis achten Dienstjahr jährlich 24 Tage und so fort. In dringenden Fällen und bei Krankheit ist außerdem Sonderurlaub möglich.

Eintritt und Dauer der Verpflichtung.

Jedem unbescholtene, kriegsbrauchbaren Mann der das 17. Lebensjahr vollendet hat, steht der Eintritt zur Reichswehr offen. Die Aufnahme geschieht durch Anwerbung bei den Werbebüros und Werbeposten der Reichswehr, die im ganzen Land in allen Verkehrsmittelpunkten eingerichtet sind. Nach Annahme durch die Werbestellen erfolgt die Verpflichtung durch Ablegung des Gelöbnisses und Unterschrift des Verpflichtungsscheines beim Truppenteil. Wünsche auf Einstellung in bestimmte Truppenteile werden, soweit irgend möglich, berücksichtigt, insbesondere können auch Wünsche auf Einstellung in die jetzt der Reichswehr angegliederten Freikorps und Volkswehrverbände vorgebracht werden.

Die Dauer der Verpflichtung beträgt vor dem 1. Oktober 1919 3 Monate, später 6 Monate vom Tage der Unterschrift des Verpflichtungsscheins an; sie verlängert sich um 3 weitere Monate wenn nicht von einem Teil mit einmonatiger Frist gekündigt wird. Der erste Monat gilt als Probezeit, innerhalb deren dem Freiwilligen mit 7 tägiger Frist gekündigt werden kann. Nach Ablauf der Probezeit ist vorzeitige Löschung des Vertrags nur in besonderen Fällen möglich und zwar von Seiten der Truppe bei groben Verfehlungen, von Seiten der Reichs-

zeitige Lösung des Vertrags nur in besonderen Fällen möglich und zwar von Seiten der Gruppe bei großen Verfehlungen, von Seiten der Reichswehrangehörigen bei schwereren Erkrankungen und wegen dringender häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse.

Für die Angehörigen der Freikorps und Volkswehrverbände, die in die Reichswehr übernommen werden, gelten bezüglich der Dauer der Verpflichtung Übergangsbestimmungen (Verordnungsblatt S. 477). -

Wer sich nicht auf längere Zeit zur Verfügung stellen kann, hat Gelegenheit, sich für den Bedarfssfall der Reichswehrorganisation anzugehören:

a) als Ortsfreiwilliger, zur örtlichen Verwendung in München, Nürnberg-Fürth-Erlangen oder Würzburg.

b) als Zeitsfreiwilliger, der bei Bedarf im ganzen Reich verwendet werden kann.

Als Zeitsfreiwillige können nur Leute mit mindestens 6 Monaten Frontdienstzeit eintreten. Sie verpflichten sich zu einer 14-tägigen Übung (bisher geleistete Dienstzeit bei Freiwilligenverbänden gilt als Übung), zur Stellung innerhalb 24 Stunden nach Erhalt des Alarmbefehls und zur Dienstleistung für die Dauer des Bedarfs. Für die zeitlich eingezogenen Zeitsfreiwilligen gelten die gleichen Bestimmungen wie für ständige Reichswehrangehörige.

Gebührenisse der Reichswehrangehörigen.

Der Reichswehrangehörige erhält freie Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, ferner mobile Löhnnung nach Dienstgraden, dazu noch Reichswehrzulage von täglich M. 3.— und Kampfzulage von M. 2.— (während der Dauer von Operationen), sowie Zuflüsse für Verheiratete. Demnach beträgt

das monatliche Mindesteinkommen

eines ledigen Reichswehr-Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich

das monatliche Mindesteinkommen

eines verheirateten Reichswehr-Soldaten bis zum Feldwebel einschließlich

	Reichswehrmann		Gefreiter		Unteroffizier		Sergeant		Vizefeldwebel		Feldwebel	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
a) Mobile Löhnnung .	21	-	24	-	48	-	67	50	75	-	96	-
b) Feldzulage . . .	9	-	9	-	9	-	9	-	9	-	9	-
c) Reichswehrzulage .	90	-	90	-	90	-	90	-	90	-	90	-
d) Verpflegung . . .					in Natur							
e) Unterkunft . . .					in Natur							
f) Bekleidung . . .					in Natur							
zusammen:	120	-	123	-	147	-	166	50	174	-	195	-
Außerdem:												
Kampfzulage bei Verwendung im Grenzschatz oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des Reiches	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-
Jährliches Mindesteinkommen	1440	-	1476	-	1764	-	1998	-	2088	-	2340	-

	Reichswehrmann		Gefreiter		Unteroffizier		Sergeant		Vizefeldwebel		Feldwebel	
	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.	Mark	Pfg.
a) Mobile Löhnnung .	21	-	24	-	48	-	67	50	75	-	96	-
b) Feldzulage . . .	9	-	9	-	9	-	9	-	9	-	9	-
c) Reichswehrzulage .	90	-	90	-	90	-	90	-	90	-	90	-
d) Verpflegung in Geld	81	-	81	-	81	-	81	-	81	-	81	-
e) Unterkunft Ortsklasse A (je nach Ortsklasse)	13	35	13	35	13	35	13	35	19	35	31	50
f) Lohnzufluss für die Frau	49	50	49	50	49	50	49	50	49	50	49	50
g) Bekleidung . . .					in Natur							
zusammen:	263	85	266	85	290	85	310	35	323	85	357	-
Außerdem:												
a) Kampfzulage bei Verwendung im Grenzschatz oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern des Reiches	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-	60	-
b) Kinderzulage: Für jedes Kind . . .	30	-	30	-	30	-	30	-	30	-	30	-
Jährliches Mindesteinkommen	3166	20	3202	20	3490	20	3724	20	3886	20	4284	-

Bemerkung: Änderung der Gebühren regelt das Reichswehrministerium, z. B. Tenerungszulage von Mk. 2.— täglich bewilligt.

Bezüglich der Versorgungsansprüche der Reichswehrangehörigen gelten die bisherigen Reichsgesetze.

Jeder süßige Mann kann sich unter diesen Bedingungen eine ehrenvolle Lebensstellung als Reichswehrsoldat schaffen.

Werbezentrale Nürnberg

Druck von Max Schmidt & Söhne, München, Baaderstr. 50